

„Aus“ für die Finanztransaktionssteuer (FTT)? In einem Gutachten des juristischen Dienstes des Europäischen Rates vom 10.9.2013 werden Bedenken gegen die in dem Entwurf der EU-Kommission enthaltenen Regelungen erhoben. Insbesondere das dort niedergelegte Wohnortprinzip verstoße gegen internationales Recht. Denn die Erhebung von Steuern auf alle Finanzgeschäfte bei Bürgern mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat sogar mit Drittstaaten diskriminiere die (bislang) 17 Mitgliedstaaten, welche die FTT nicht einführen wollen und verstoße daher gegen Art. 327 des EU-Vertrags (s. *Berschens*, HB vom 11.9.2013, 12). Auch wenn dies eventuell noch nicht das Ende der FTT bedeuten würde, wird zumindest die Umsetzung dieser Steuer erheblich schwerer. Sie wird wohl nur um den „Preis“ zu haben sein, dass beteiligten Staaten Ausnahmeregelungen zugestanden werden (z. B. Niederlande für Pensionsfonds). Dann aber ist die FTT „löchrig wie ein Schweizer Käse“. Ob sie dann überhaupt noch Sinn macht? Die Politik muss Antworten liefern.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Halbabzugsverbot auf laufende Aufwendungen in Fällen des vorübergehenden Pachtverzichts bei Betriebsaufspaltung

1. Aufwendungen, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft durch die Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts an die Gesellschaft entstehen, sind nicht vorrangig durch die Beteiligungs-, sondern durch die Miet- oder Pachtekünfte veranlasst und daher ungeachtet des § 3c Abs. 2 EStG in vollem Umfang abziehbar, wenn die Nutzungsüberlassung zu Konditionen erfolgt, die einem Fremdvergleich standhalten.

2. Bei einem Verzicht auf vertraglich vereinbarte Pachtzahlungen steht § 3c Abs. 2 EStG der Abziehbarkeit der durch die Nutzungsüberlassung entstehenden Aufwendungen nur entgegen, wenn der Verzicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und daher einem Fremdvergleich nicht standhält (Anschluss an BFH-Urteil vom 28.2.2013 – IV R 49/11, BFHE 240, 333).

3. Auch wenn grundsätzlich das FA die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3c Abs. 2 EStG trägt, ist der Steuerpflichtige unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs jedenfalls bei einem Pachtverzicht, der endgültig und nicht lediglich für einen ganz kurzen Zeitraum ausgesprochen wird, gehalten, dem FA ein Mindestmaß an substantiierten Darlegungen sowohl zur regionalen Marktlage im Bereich der Gewerbeimmobilien als auch zu seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der Pächterin zu unterbreiten.

BFH, Urteil vom 17.7.2013 – X R 17/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2261-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufwendungsersatz als Entgelt

1. Erhält ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer aufgrund einer gemeinsam betriebenen

benen Nachtzuglinie gewinnunabhängig Aufwendungsersatz für Leistungen, die er an den anderen Unternehmer erbringt, liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

2. Die Beförderung über eine Strecke von ca. 300 km ist nicht als Leistung auf einer Grenzbetriebsstrecke nach § 4 Nr. 6 Buchst. a UStG steuerfrei.

BFH, Urteil vom 4.7.2013 – V R 33/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2261-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zeitpunkt der gewerblichen Betätigung des Organträgers

1. Der Organträger einer ertragsteuerlichen Organgesellschaft muss nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gewerblich tätig sein (entgegen BMF-Schreiben vom 10.11.2005, BStBl. I 2005, 1038, Rz. 21).

2. Eine Personengesellschaft, die Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung (hier: sog. unechte Betriebsaufspaltung) und ansonsten nur vermögensverwaltend tätig ist, kann Organträgerin sein.

3. Die Bestimmung des § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG 2002 i. d. F. des UntSt/RKVereinfG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die rückwirkende steuerliche Anerkennung von (Alt-)Gewinnabführungsverträgen, die keinen den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG 2002 in der bis dahin geltenden Fassung entsprechenden Verweis auf § 302 AktG (Verlustübernahme) enthalten hatten. Sie ist anwendbar, wenn der Gewinnabführungsvertrag unvollständig auf § 302 AktG verwiesen, einen unzureichenden eigenständigen Text oder überhaupt keine Regelung zur Verlustübernahme enthalten hatte.

BFH, Urteil vom 24.7.2013 – I R 40/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2261-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Feststellungserklärung kein Antrag i. S. d. § 171 Abs. 3 AO

1. Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungserklärung ist kein Antrag

i. S. von § 171 Abs. 3, § 181 Abs. 1 AO. Auch in der Kombination von Erklärungseinreichung und damit im Zusammenhang stehender Antragstellung (auf Durchführung einer Festsetzung oder Feststellung) kann kein Antrag i. S. des § 171 Abs. 3 AO gesehen werden.

2. Ob und mit welcher Reichweite ein Antrag vorliegt, hat das FG im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als Tatsacheninstanz zu ermitteln.

3. Ein verbleibender Verlustabzug kann nach Ablauf der Feststellungsfrist noch gesondert festgestellt werden, wenn das vorhandene Verlustpotenzial auch nach Berücksichtigung des sog. Soll-Verlustabzugs in bereits festsetzungsverjährtem Veranlagungszeitraum nicht verbraucht und damit von Bedeutung i. S. von § 181 Abs. 5 AO ist.

BFH, Urteil vom 15.5.2013 – IX R 5/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2261-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

EuGH: Ungarische Sondersteuer für den Einzelhandel keine Diskriminierung ausländischer Unternehmen (Schlussanträge)

Generalanwältin *Juliane Kokott* vertritt in ihren Schlussanträgen die Ansicht, Die unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote und Grundfreiheiten, insbesondere die Niederlassungsfreiheit, stehen einer Steuer wie der ungarischen Sondersteuer nicht entgegen.

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott* vom 5.9.2013 – C-385/12, *Hervis Sport- és Divatkereskedelmi Kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága*

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2261-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➡ *Zur Deckung des wegen der Finanz- und Wirtschaftskrise erhöhten Finanzbedarfs hat Ungarn im Jahr 2010 eine Steuer auf bestimmte*